

3. Rat und Hilfe

Rechtsanwalt

Um vollen Schadenersatz zu erhalten, sollten Sie sich stets an einen Anwalt wenden. Wenn Sie unschuldig am Unfall sind, muss die gegnerische Haftpflichtversicherung die Anwaltsgebühren zahlen.

Bei Streitfällen deckt eine Verkehrs-Rechtsschutzversicherung das Kostenrisiko bei der Durchsetzung Ihrer eigenen Ansprüche ab. Der ADAC-Verkehrs-Rechtsschutz zum günstigen Preis ist exklusiv für ADAC-Mitglieder.

ADAC-Vertragsanwalt

Als ADAC-Mitglied haben Sie – unabhängig von einer Rechtsschutzversicherung – die Möglichkeit, ein Beratungsgespräch bei einem frei praktizierenden ADAC-Vertragsanwalt in Ihrer Nähe zu führen. Für dieses Beratungsgespräch entstehen Ihnen keine Kosten.

Adressen der ADAC-Vertragsanwälte in Ihrer näheren Umgebung erhalten Sie über die Telefon-Nr. **0 1805 10 11 12** (ADAC-InfoService)* oder über die homepage des ADAC **www.adac.de>Recht&Rat**.

*14 Cent/Min. im Festnetz der Deutschen Telekom AG. Preise aus anderen Fest- oder Mobilfunknetzen können abweichen.

4. Vorsicht!

Seien Sie stets skeptisch, wenn Ihnen die gesamte Unfallabwicklung (z. B. von Werkstätten, Autovermietungen, gegnerische Haftpflichtversicherung) abgenommen werden soll. Insbesondere bei Angeboten durch die gegnerische Haftpflichtversicherung besteht das Risiko, dass gegen Ihre Interessen gehandelt wird, Ihre unabhängigen Berater (Anwalt und Sachverständiger) umgangen werden und Sie nicht vollen Schadenersatz erhalten.

Lesen Sie alle Formulare, die Ihnen von der Versicherung, der Werkstatt, der Autovermietung etc. vorgelegt werden, genau durch und unterschreiben Sie nicht voreilig, insbesondere wenn Ihnen die Bedeutung bestimmter Regelungen nicht klar ist.

Checkliste vor Ort

Absichern!

Anhalten – Warnblinkanlage einschalten. Vorhandene Warnweste anlegen. Warndreieck aufstellen (Abstand: 50 bis 150 Schrittlängen). **Eigene Sicherheit beachten!** Unfallzeugen bitten zu warten.

Erste Hilfe leisten!

Rettungsdienst (Tel. 112) oder Polizei (Tel. 110) anrufen.

Polizei rufen?

Bei Verletzten, hohem Sachschaden, fehlender Einigung, wenn der Unfallgegner sich unerlaubt von der Unfallstelle entfernt hat oder ein Fahrzeug mit Kennzeichen außerhalb der EU ohne Versicherungsnachweis (z. B. grüne Versicherungskarte) beteiligt ist, sollte die Polizei gerufen werden (Tel. 110).

Verhalten gegenüber der Polizei!

Angaben zu Person und Fahrzeug machen. Bei Zweifel über den Unfallhergang **keine weiteren** Angaben machen. Nur bei eindeutigen Verschulden polizeiliches Verwarnungsgeld akzeptieren.

Eigene Beweissicherung!

Zeugen-Anschriften notieren, Unfallstelle fotografieren (Übersichtsaufnahme, jeweils aus Richtung der Fahrzeuge mit evtl. Bremsspuren, alle Fahrzeug-Beschädigungen). Bei den Übersichtsaufnahmen vermessbare Punkte wie z.B. Kanaldeckel, Lichtmasten, Verkehrszeichen, Bäume usw. im Bildausschnitt mitfotografieren. **Auf fließenden Verkehr achten!** Bei Bagatellschäden Fahrzeugposition mit Kreide markieren und möglichst bald Unfallstelle räumen.

Unfallbericht erstellen!

Wenn möglich immer mit Unfallbeteiligten einen Unfallbericht (Formular) ausfüllen. Angaben zum Unfall, zum Fahrzeug und zur Person machen, jedoch **kein** Schuldanerkenntnis abgeben.

Hilfe und Service rund um die Uhr:

| | | |
|---|---|--|
| ADAC-Pannenhilfe | ☎ | 0 180 2 22 22 22* |
| ADAC-Pannenhilfe in allen Mobilfunk-Netzen | ☎ | 22 22 22 |
| Autobahn-Notrufsäule | | ADAC-Hilfe verlangen |
| Notruf aus dem Ausland | | D (Vorwahl für Deutschland) ... (89) 22 22 22 |
| ADAC-Rettungshubschrauber | ☎ | 1 10 oder 1 12 |

*6 Cent/Anruf im Festnetz der Deutschen Telekom AG. Preise aus anderen Fest- oder Mobilfunknetzen können abweichen.

ADAC-Ratgeber



Was tun nach einem Unfall

- Verhalten bei Sach- und Personenschaden
- Rat und Hilfe
- Checkliste vor Ort
- Formular Unfallbericht

ADAC

Besser drin. Besser dran.

283718/08.08/100

1. Verhalten bei Sachschaden

Schadenfeststellung

Bei Reparaturkosten über 750,- € sollten Sie die Schadenhöhe vor Erteilung des Reparaturauftrages durch einen freien Sachverständigen feststellen lassen; das gilt auch, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeuges übersteigen (Totalschaden).

Hat der Unfallgegner den Unfall verursacht, muss dessen Kfz-Haftpflichtversicherung diese Gutachterkosten übernehmen.

Der Geschädigte hat einen Anspruch auf den Gutachter seiner Wahl, er muss sich nicht auf einen Sachverständigen der Haftpflichtversicherung verweisen lassen. Das Gutachten eines freien Sachverständigen hat Beweissicherungsfunktion: Es enthält neben der Feststellung der Höhe der Reparaturkosten auch Angaben zu einer eventuell vorliegenden Wertminderung Ihres Fahrzeuges.

Sollte der Schaden unterhalb der Bagatellschadengrenze liegen, genügt ein Kostenvoranschlag.

Reparatur des Fahrzeugs

Sie haben das Recht, Ihr Fahrzeug in einer Werkstatt Ihrer Wahl reparieren zu lassen, selbstverständlich auch in einer Fachwerkstatt.

Wenn Sie die Reparaturrechnung nicht selbst vorab begleichen wollen, können Sie mit der Werkstatt vereinbaren, dass diese direkt mit der Versicherung abrechnet.

Abrechnung auf Gutachtenbasis

Die Reparaturkosten lt. Gutachten oder Kostenvoranschlag einer Fachwerkstatt müssen Ihnen unabhängig davon ersetzt werden, ob Sie Ihr Auto selbst, teilweise oder überhaupt nicht reparieren (= fiktive Abrechnung).

Unterschreiben Sie keine pauschale Abtretungserklärung. Beschränken Sie die Abtretungserklärung nur auf die Position »Reparaturkosten«.

Unterschreiben Sie keine Formulare, deren Inhalt Sie nicht verstehen, ohne Rücksprache mit einem Anwalt.

Seit 2002 wird in der Schadenregulierung die Mehrwertsteuer nur dann bezahlt, wenn sie wirklich anfällt. Wer sein Fahrzeug selbst repariert oder sich einen Ersatzwagen von Privat kauft, erhält den im Gutachten oder Kostenvoranschlag bezifferten Reparaturbetrag nur netto. Werden für die Reparatur Teile gekauft, für die in einer Rechnung Mehrwertsteuer ausgewiesen ist, wird auch diese erstattet.

Übersteigen die geschätzten Kosten der Reparatur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs, ist eine Reparatur wirtschaftlich unvernünftig und Sie erhalten grundsätzlich nur den Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert.

Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert um maximal 30%, dürfen Sie das Fahrzeug dennoch vollständig reparieren lassen, sofern Sie das Fahrzeug nach der Reparatur noch mindestens sechs Monate behalten.

Mietwagenkosten

Für die Dauer des Fahrzeugausfalls können Sie ein Ersatzfahrzeug anmieten, wenn Sie dieses geschäftlich oder auch privat benötigen. Bei nur geringem Fahrbedarf (weniger als 25 km täglich) ist es besser, auf ein Taxi oder öffentliche Verkehrsmittel zurückzugreifen, da die Versicherung in diesem Fall nicht verpflichtet ist, die Mietwagenkosten zu begleichen.

Wegen zum Teil erheblicher Preisunterschiede empfiehlt es sich auf alle Fälle, Preisvergleiche anzustellen. Bei Anmietung zu überhöhten Preisen besteht die Gefahr, dass die Mietwagenkosten nicht vollständig von der Versicherung übernommen werden.

Eine vom Versicherer ausgestellte Kostenübernahmeerklärung erlaubt es, einen Mietwagen zu nehmen, ohne selbst zahlen zu müssen. Die Kosten werden direkt vom Versicherer beglichen. Dies gilt auch bei einer Abtretung der Ansprüche.

Mit einer Sicherungsabtretung berechtigen Sie die Mietwagenfirma, direkt mit der gegnerischen Versicherung abzurechnen.

ADAC-Mitglieder erhalten günstige Mietwagen bei der ADAC Autovermietung GmbH. Infos und Buchung unter www.adac.de/autovermietung und überall beim ADAC. Tel. (0 89) 76 76 20 99

Unterschreiben Sie keine pauschale Abtretungserklärung. Beschränken Sie die Abtretungserklärung nur auf die Position »Mietwagenkosten«.

Unterschreiben Sie keine Formulare, deren Inhalt Sie nicht verstehen, ohne Rücksprache mit einem Anwalt.

Nutzungsausfall

Wenn Sie keinen Mietwagen benötigen und Sie Ihr Fahrzeug unfallbedingt (das Fahrzeug ist nicht mehr fahrfähig bzw. verkehrsunsicher oder befindet sich gerade in Reparatur) nicht nutzen können, steht Ihnen Nutzungsausfallentschädigung zu. Die Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Fahrzeugtyp. Voraussetzung ist auch hier, dass das Unfallfahrzeug entweder repariert oder ein Ersatzwagen zugelegt wird.

Nebenkosten

Angefallene Abschleppkosten und Standgebühren sind ebenso zu erstatten wie Ummeldkosten bei der Ersatzbeschaffung. Kreditkosten können nur dann verlangt werden, wenn Sie die Reparaturrechnung nicht aus eigenen Mitteln bezahlen können und die Versicherung des Unfallverursachers trotz nachweislicher Terminsetzung keinen Vorschuss leistet. Telefon- und Portokosten werden mit einer Pauschale von 25,- € abgegolten. Ihr Zeitaufwand wird nicht vergütet.

Kaskoversicherung

Zahlt die gegnerische Versicherung nicht oder nur teilweise, kann es zweckmäßig sein, zunächst die eigene Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen, um zumindest den Fahrzeugschaden erstattet zu erhalten.

2. Personenschaden

Schadenfeststellung

Sind Sie beim Unfall verletzt worden, sollten Sie umgehend zum Arzt gehen. Selbst wenn die Schmerzen erst Tage nach dem Unfall auftreten. Nur so kann eine unfallbedingte Verletzung dokumentiert werden, die zu einer Schmerzensgeldforderung führt.

Lassen Sie sich hierüber und auch über weitere Ansprüche (z. B. Verdienstaufschlag, Rentenansprüche, etc.) von einem Anwalt beraten.

Abfindungserklärung

Mit einer Abfindungserklärung werden Schmerzensgeld- und Rentenansprüche abschließend und verbindlich reguliert.

Unterschreiben Sie keinesfalls ohne Beratung durch Ihren Rechtsanwalt.

ADAC-Verkehrs-Rechtsschutz



Gemeinsam stark. Sicher unterwegs.

Der ADAC-Verkehrs-Rechtsschutz – Ihr gutes Recht für wenig Geld: Weltweiter Schutz rund um Auto, Freizeitsport und Reisen. **Schon ab 63,20 € im Jahr.** Exklusiv für ADAC-Mitglieder.

Weitere Informationen: ☎ 0 180 5 10 11 12*
www.adac.de/versicherungen und überall beim ADAC

**14 Cent/Min. aus dem Festnetz der Dt. Telekom AG. Preise aus anderen Fest- oder Mobilfunknetzen können abweichen.

Besser drin. Besser dran.

ADAC